

Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 28.08.2024 gemäß § 87b SGB V folgenden 3. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2024 beschlossen:

Leistungen genetisches Labor – Ausschöpfung des Kontingents nach Abstufung

In § 18 Abs. 3 VM wird folgender Satz 7 gestrichen:

„Die Erhöhung des 20 %-Grenzwertes erfolgt in 5 %-Schritten.“

Erläuterungen:

Die Regelung zur Erhöhung des 20 %-Grenzwertes in 5 % Schritten kann dazu führen, dass das Kontingent ggf. nicht voll ausgeschöpft wird. Um eine vollständige Ausschöpfung zu ermöglichen wird der Satz gestrichen. Da die überschießenden Kontingentanteile nach Abstufung jeweils zur Erhöhung des 20 %-Grenzwerts nach Satz 3 verwendet werden, wird in der Folge ein punktgenauer Prozentwert je Quartal errechnet.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.
